

Mit Bezug auf die Rückwirkung im Geltungsbereich des Übersetzungsrechts ist mangels vertraglicher Vorschriften die interne Bestimmung der deutschen Bekanntmachungen vom 11. Juli 1888 und 29. November 1897 anzuwenden, wonach der erweiterte vorgesehene Schutz dieses abgeleiteten Rechts gegenüber solchen Übersetzungen nicht aufkommt, die früher erlaubterweise bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht waren; hierbei ist das »frühere« so zu verstehen, daß bis zum 23. April 1917 in den Beziehungen zwischen Deutschland und Italien noch voller Übersetzungsschutz gilt, immerhin mit der gleichen Einschränkung der Duldung solcher Übersetzungen, die vor dem 25. März 1908 oder noch bis zum 25. März 1909 erlaubterweise erschienen waren (Art. 3 des Vertrags); vom 23. April 1917 an sind alle vor den genannten Bekanntmachungen von 1888 und 1897 erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienenen Übersetzungen als wohlverworbene Rechte unantastbar, dagegen ist das »neue«, aber eigentlich schon von 1897 bis 1908 in den Beziehungen zwischen Deutschland und Italien zur Geltung gebrachte Übersetzungsrecht in der Weise anzuwenden, daß ein solches nur dann wie das Verbrieflichkeitsrecht anerkannt wird, wenn die zehnjährige Benutzungsfrist für die Herausgabe der Übersetzung nicht unbemüht abgelaufen ist.*)

Die Bilanz ist also im Grunde nur hinsichtlich des Übersetzungsrechts eine Unterbilanz, indem dasselbe vom 25. März 1908, dem Tage des Inkrafttretens des Sondervertrags, an bis zum 23. April 1917, also fast neun Jahre lang in vollem Umfange in Italien gegenüber deutschen Büchern geschützt wurde und in thesi noch einige Monate geschützt wird. Die Werte, um die es sich hier handeln kann, erhellen teilweise aus der nachfolgenden Zusammenstellung, aus der jedoch nicht ersichtlich ist, ob es sich um Übersetzungen von geschützten oder schon gemeinfrei gewordenen Werken handelt; immerhin dürften die noch geschützten modernen Werke naturgemäß in der großen Mehrheit sein. Wir kennen die Gesamtzahl der jährlichen Übersetzungen ins Italienische und stellen daneben diejenige der französischen, deutschen und englischen, ins Italienische übersetzten Bücher.

Jahr	Total-Übersetzungen ins Italienische	Französische Bücher	Deutsche Bücher	Englische Bücher
1907	367	184	82	56
1908	408	193	96	60
1909	433	220	82	60
1910	435	204	89	65
1911	461	235	97	63
1912	418	173	101	67
1913	447	186	99	69
1914	482	199	110	75
1915	386	149	80	82

Die Zahl der Übersetzungen bewegte sich trotz der vollen Anerkennung des Übersetzungsrechts in den letzten 8 Jahren (das Kriegsjahr ausgenommen) in aufsteigender Linie, gewiß nicht zum Schaden italienischer Kultur, wie man hat behaupten wollen (s. u.), bedingt doch stets die vorherige Genehmigung der Übersetzung eine bessere Auslese und die Rückweisung des minderwertigen.

Nach Eintritt der Wirkung der Kündigung wird also das Übersetzungsrecht wiederum der Beschränkung des Benutzungszwanges innerhalb zehnjähriger Frist unterworfen. Allein hierin werden die deutschen Urheber gleich behandelt, wie alle andern Verbandsautoren. Es ist übrigens dieselbe Behandlung, die alle diese Autoren sich auch in Japan und in den Niederlanden gefallen lassen müssen, welche Staaten das Übersetzungsrecht vermöge des zu Art. 8 der rev. Berner Übereinkunft gemachten Vorbehalts gleich einengen wie Italien.

Der Rückschritt ist in den Beziehungen zu Deutschland immerhin vorhanden und fühlbar, jedoch ist es kein ganzer, kein gegen ein einzelnes Land gerichteter Rückschritt; zudem gibt Italien den Verbandsautoren hier immer noch mehr als seinen

eigenen Landesangehörigen, da es im Landesgesetz von 1882 nur ein Übersetzungsrecht von zehn Jahren anerkennt.

Wie ist nun aber diese Stellungnahme Italiens möglich geworden? Hier müssen wir auf Jahre ausholen.

Schon als im Januar 1907 der durch königliches Dekret vom 15. Dezember 1901 eingesetzte Ausschuss für die Durchsicht der einheimischen Urheberrechtsgesetzgebung endlich seinen Entwurf erscheinen ließ, der den vollen Übersetzungsschutz enthielt, wandte sich die *Associazione tipografico-libraria italiana* durch ein besonderes Memorandum (1908) gegen diese Lösung, gegen die sie schon früher Front gemacht hatte. Der alte Kämpfer Emilio Trebes, der auf dem Mailänder Kongress der *Association littéraire et artistique internationale* (1892) eine scharfe Attacke gegen jegliche Ausdehnung des dieser internationalen literarischen Vereinigung besonders teuren Übersetzungsrechts geritten hatte, vermochte die »Associazione« dazu zu bewegen, von der Regierung einen Vorbehalt zum Art. 8 der revidierten Berner Übereinkunft und die Beibehaltung des status quo zu fordern; er erhielt im gleichen Jahre, im Oktober 1909, an dem in Rom abgehaltenen Landeskongress der italienischen Verleger und Buchhändler Sulfurs in der Person des Herrn Pietro Barbèra, der die revidierte Berner Übereinkunft als zu weitgehend und zu zentralistisch angriff. Immerhin verharrten beide Verleger in Rom nicht in starrer Gegnerschaft, und es empfahl denn auch der erste Regierungsentwurf betreffend Vollzug der revidierten Berner Übereinkunft die vorbehaltslose Durchführung derselben.

Ein solcher Vorbehalt wurde jedoch auf Vorschlag des Abgeordneten Ciccotti, an den sich die gegnerischen Kreise gewandt hatten, schon im Juni 1910 empfohlen und damit auch zugleich das Verlangen verbunden, es möchte die italienische Regierung noch im gleichen Jahre, also wohl gemerkt im Jahre 1910, den italienisch-deutschen Vertrag, weil das volle Übersetzungsrecht enthaltend, kündigen. Jetzt glaubte Herr Barbèra seine Batterien abdecken zu können und forderte von der »Associazione« auf der Tagung von Turin am 17. September 1911 in seinem Bericht Zustimmung zu dieser Haltung. Allein die Freunde der revidierten Berner Übereinkunft erhielten hier die Mehrheit, und seine Anträge wurden verworfen. Er erklärte sich aber nicht für besiegt, sondern im Jahre 1913 zum Vorsitzenden der »Associazione« gewählt, verfolgte er nunmehr sein Ziel mit einer Hartnäckigkeit und Geschicklichkeit, gegen die die grenzenlose Lauheit und Gleichgültigkeit der Schriftstellerkreise, die keinen Finger zur Rettung der gefährdeten Stellung rührten, um so sonderbarer abfiel.

Da unterdessen ein anderes Ministerium aus den Wahlen von 1913 hervorgegangen war, gab dieses dem steten Drängen der »Associazione« nach und brachte im Dezember 1913 einen neuen Gesetzentwurf, der den Vorbehalt zu Art. 8 der rev. Berner Konvention enthielt, ein. Die Sache wurde in der gleichen Weise begründet, wie Herr Barbèra mit seiner klassischen Feder dies immer auseinandergesetzt hatte: die Beschränkung des Übersetzungsrechts müsse dazu dienen, jedes Hindernis für die Verbreitung der fremden wissenschaftlichen und literarischen Werke in italienischer Sprache wegzuräumen, weil ein solches Hindernis der einheimischen Kultur nicht förderlich sei. Herr Barbèra hatte im Widerspruch mit dem, was seine Zunftgenossen in den andern Verbandsländern glauben, in der gänzlichen Anerkennung des Übersetzungsrechts ein Hemmnis für die »cultura popolare«, für die Entfaltung der Buchinteressen und die ersprießliche Entwicklung der Volksbibliotheken erblicken zu müssen geglaubt. Diese Beweisführung wurde das Leitmotiv der Gegenbewegung. Umsonst sprachen in der Kammer der Abgeordnete Rava in der Sitzung vom 20. Februar 1914 und im Senat der Senator Cocchia in der Sitzung vom 4. Juni 1914 ihre Verwunderung über diese Schwankung in der Haltung der Regierung sowie darüber aus, daß Italien sich gerade in diesem Punkte so wenig entgegenkommend zeigen wolle. Der Regierungsentwurf ging trotz dieses Vorbehalts zu Art. 8, vielleicht auch gerade wegen des in diesem Punkte gemachten Zugeständnisses, unverändert durch, und Italien konnte nunmehr mit der schon erwähnten Einschränkung die revidierte Übereinkunft vier Jahre,

*) Für Italien sind keine besonderen Übergangsmassregeln getroffen worden; s. das Nähere in meinem Kommentar über die Berner Konvention S. 273, 279, 350.